

STATUTEN

VEREINIGUNG DER GEMEINDEN DER

REGION APPENZEL AR - ST.GALLEN - BODENSEE

INHALTSVERZEICHNIS

Statuten	0
Vereinigung der Gemeinden der	0
Region Appenzell AR - St.Gallen - Bodensee	0
Inhaltsverzeichnis	1
I. Name, Sitz und Zweck	2
II. Mitgliedschaft	2
III. Organisation	3
A. Mitgliederversammlung	3
B. Vorstand	5
C. Kontrollstelle	6
D. Geschäftsstelle	6
IV. Vereinshaushalt und Rechnungswesen	6
V. Vereinsauflösung, Statutenrevision	7
VI. Inkrafttreten	8
Anhang	9

I. NAME, SITZ UND ZWECK

ART. 1 NAME, SITZ

Die politischen Gemeinden gemäss Anhang 1 bilden unter dem Namen «Vereinigung der Gemeinden der Region Appenzell AR- St.Gallen - Bodensee» einen Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Sitz des Vereins ist St.Gallen.

ART. 2 ZWECK

Der Verein bezweckt:

- a. die Förderung und Entwicklung der Region sowie die Förderung der regionalen Zusammenarbeit in allen Bereichen des öffentlichen Lebens
- b. die Koordination von Planungen, Aufgaben und Massnahmen, die sich auf die wirtschaftliche, gesellschaftliche und räumliche Entwicklung der Region auswirken, sowie die Erarbeitung der erforderlichen Entscheidungsgrundlagen
- c. die Förderung der Zusammenarbeit der Mitglieder, insbesondere durch die Vorbereitung von Verträgen, Vereinbarungen, Zweckverbänden und gemeinsamen Werken zur Schaffung von Mehrwerten
- d. die Förderung des regionalen Informations- und Gedankenaustausches
- e. die Förderung der Zusammenarbeit mit den Nachbarregionen
- f. die Förderung und Initiierung von Projekten und Massnahmen mit regionalen Auswirkungen

II. MITGLIEDSCHAFT

ART. 3 MITGLIEDSCHAFT

Als Mitglieder können dem Verein nur politische Gemeinden angehören.

ART. 4 AUFNAHME, AUSSCHLUSS

Über die Aufnahme neuer Mitglieder, die Aufnahmebedingungen sowie über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung.

ART. 5 PFLICHTEN

Die Mitglieder unterstützen den Vorstand in der Wahrnehmung seiner Aufgaben. Sie sind gehalten, der Vereinigung die erforderlichen Auskünfte und vorhandenen Unterlagen, soweit diese für die Planungs- und Projektarbeiten erforderlich sind, unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

ART. 6 AUSTRITT

Der Austritt aus dem Verein ist nur auf Ende eines Rechnungsjahres möglich. Der Austritt ist dem Vorstand mindestens sechs Monate vorher schriftlich mitzuteilen.

III. ORGANISATION

ART. 7 ORGANE

Organe des Vereins sind:

- a. Mitgliederversammlung
- b. Vorstand
- c. Kontrollstelle
- d. Geschäftsstelle

A. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

ART. 8 ZUSAMMENSETZUNG, STIMMRECHT

Die Mitgliederversammlung besteht aus je einem Delegierten der Exekutive jeder Mitgliedsgemeinde. Delegierte haben der jeweiligen Gemeindebehörde anzuhören. Jeder Delegierte und jede Delegierte verfügt über eine Stimme.

Der Vorstand kann zu den Mitgliederversammlungen Vertreter oder Vertreterinnen der Kantone Appenzell Ausserrhoden, St. Gallen und Thurgau einladen. Sie haben nur beratende Stimme.

ART. 9 EINBERUFUNG

Mitgliederversammlungen finden statt:

- a. innert der ersten sechs Monate nach Abschluss des Rechnungsjahres
- b. auf Beschluss des Vorstandes
- c. auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder

Zu den Mitgliederversammlungen (Art. 9 Abs. 1 lit. a) sind die Mitglieder unter Angabe der Traktanden mindestens 30 Tage vor dem Versammlungstermin einzu-

laden. Die Mitglieder können dem Vorstand zusätzliche begründete Traktanden bis 20 Tage vor dem Versammlungstermin einreichen.

ART. 10 BESCHLUSSFASSUNG

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten anwesend ist. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit steht dem Präsidenten oder der Präsidentin der Stichentscheid zu.

ART. 11 KOMPETENZEN

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a. Genehmigung und Revision der Statuten
- b. Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle
- c. Genehmigung von Rechnung, Jahresbericht und Budget
- d. Beschlussfassung über Kostenteiler/Mitgliederbeiträge
- e. Festsetzung der Entschädigungen für die Vorstandsmitglieder und die Delegierten in der Geschäftsleitung der Geschäftsstelle
- f. Festlegung der Finanzkompetenzen des Vorstandes
- g. Beschlussfassung über den Leistungsauftrag mit der Geschäftsstelle
- h. Beschlussfassung über Planungs- und Projektarbeiten ausserhalb des Budgets
- i. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- j. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- k. Erlass eines Reglements über den Regionalfonds
- l. Auflösung des Vereins

ART. 12 BERATUNG

Über Gegenstände, die mit der Einladung nicht ordnungsgemäss angekündigt worden sind, darf nur beraten, aber nicht Beschluss gefasst werden.

ART. 13 PROTOKOLL

Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt. Dieses wird den Delegierten, den Mitgliedern des Vorstandes, den Gemeinderatskanzleien und den Kantonen Appenzell Ausser rhoden, St. Gallen und Thurgau zu gestellt.

B. VORSTAND

ART. 14 ZUSAMMENSETZUNG

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern und wird jeweils für eine vierjährige Amtsdauer gewählt. Als Vorstandsmitglieder wählbar sind nur Mitglieder der Exekutive einer Mitgliedsgemeinde. Die Zusammensetzung berücksichtigt eine ausgewogene Vertretung der Mitgliedsgemeinden aus den beteiligten Kantonen.

Präsident oder Präsidentin und Vizepräsident oder Vizepräsidentin sollen nach Möglichkeit nicht dem gleichen Kanton angehören.

ART. 15 EINBERUFUNG, BESCHLUSSFASSUNG

Der Vorstand wird vom Präsidenten oder der Präsidentin nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der stimmenden Mitglieder. Der Präsident oder die Präsidentin stimmt mit. Bei Stimmengleichheit steht dem Präsidenten oder der Präsidentin der Stichentscheid zu.

ART. 16 RECHTE, PFLICHTEN

Alle Aufgaben, die nicht durch diese Statuten oder durch Gesetz einem anderen Organ vorbehalten sind, werden durch den Vorstand erledigt. Er sorgt namentlich für die Erreichung des Vereinszwecks, vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, setzt bei Bedarf Arbeitsgruppen ein und vertritt den Verein nach außen.

Der Vorstand bezeichnet zwei Delegierte für die Geschäftsleitung der Geschäftsstelle.

ART. 17 PROTOKOLL

Über die Verhandlungen des Vorstandes wird ein Protokoll geführt. Dieses wird den Vorstandsmitgliedern, Delegierten, Gemeinderatskanzleien und der Kantone Appenzell Ausserrhoden, St. Gallen und Thurgau zugestellt.

ART. 18 ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG

Für den Verein zeichnen rechtsverbindlich der Präsident oder die Präsidentin mit dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin kollektiv zu zweien.

ART. 19 VERGÜTUNGEN

Die Mitglieder des Vorstandes und von Arbeitsgruppen beziehen für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld. Weiterhin besteht Anspruch auf Ersatz der im Zusammenhang mit dieser erwachsenen Auslagen.

C. KONTROLLSTELLE

ART. 20 BESTAND, AUFGABE

Die Mitgliederversammlung wählt die Revisionsstelle für eine Amtsdauer von einem Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

D. GESCHÄFTSSTELLE

ART. 21 BESTAND, AUFGABE

Der Verein betreibt gemeinsam mit dem Verein "IG Standortmanagement Region Appenzell/AR-St.Gallen-Bodensee (IGSG)" und allenfalls mit weiteren eine Geschäftsstelle zur Umsetzung der operativen Aufgaben. Diese Aufgaben werden jährlich in einem Leistungsauftrag mit einem entsprechenden Globalbudget festgelegt.

IV. VEREINSHAUSHALT UND RECHNUNGSWESEN

ART. 22 VEREINSHAUSHALT

Der Verein führt eine eigene Rechnung.

ART. 23 FINANZIERUNG

Die Aufwendungen werden durch Mitgliederbeiträge gedeckt. Die Mitgliederversammlung legt jährlich den entsprechenden Kostenverteiler fest.

Aufträge und Projekte sind nach einem von Fall zu Fall zu vereinbarenden Kostenverteiler zu finanzieren.

ART. 24 REGIONALFONDS

Der Verein kann einen Regionalfonds unterhalten. Zweck, Finanzierung und Fondsbeiträge werden in einem speziellen Reglement geregelt, das der Genehmigung der Mitgliederversammlung bedarf.

ART. 25 HAFTUNG

Der Verein haftet ausschliesslich mit seinem Vereinsvermögen. Eine weitergehende Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

ART. 26 RECHNUNGSJAHR

Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

V. VEREINSAUFLÖSUNG, STATUTENREVISION

ART. 27 VEREINSAUFLÖSUNG

Ein Beschluss zur Auflösung des Vereins kommt zustande, wenn die Delegierten von mindestens $\frac{3}{4}$ aller Mitgliedsgemeinden zustimmen.

Ein allfällig vorhandenes Vereinsvermögen wird nach dem für die Erhebung der Beiträge geltenden Schlüssel verteilt.

ART. 28 STATUTENREVISION

Die Revision der Statuten bedarf der Zustimmung einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Delegierten aller Mitgliedsgemeinden, sofern sie sich auf den Zweck des Vereins (Art. 2), die Zusammensetzung und Befugnisse der Mitgliederversammlung (Art. 8 -13), die Bestimmungen zur Vereinsauflösung (Art. 27) oder jene zur Revision der Statuten (Art. 28) bezieht.

In den übrigen Fällen kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschliessen.

VI. INKRAFTTRETEN

ART. 29 INKRAFTTRETEN

Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die zuständigen Organe der Mitgliedergemeinden und, soweit erforderlich, der beteiligten Kantone in Kraft.

Von der Mitgliederversammlung beschlossen am 17. Dezember 2008

Der Präsident der Gründerversammlung

Der Protokollführer der Gründerversammlung

Gerhard Frey

Hans Martin Schibli

Anhang 1

Arbon		Rheineck
Andwil		Rorschach
Berg		Rorschacherberg
Bühler		Schönengrund
Degersheim		Schwellbrunn
Eggersriet		St.Gallen
Flawil		Stein
Gaiserwald		Steinach
Goldach		Teufen
Gossau		Thal
Grub		Trogen
Häggenschwil		Tübach
Herisau		Untereggen
Mörschwil		Waldkirch
Muolen		Waldstatt
Niederbüren		Wittenbach
Oberbüren		